

Satzung
der Gemeinde Alesheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 15.03.2011
(4. Änderungssatzung)

Vom 24.11.2025

Die Gemeinde Alesheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2024, wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	141,24 € pro Jahr
bis	10 m ³ /h	211,86 € pro Jahr
bis	16 m ³ /h	282,48 € pro Jahr
über	16 m ³ /h	423,72 € pro Jahr.

- ²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	2,5 m ³ /h	141,24 € pro Jahr
bis	6 m ³ /h	211,86 € pro Jahr
bis	10 m ³ /h	282,48 € pro Jahr
über	10 m ³ /h	423,72 € pro Jahr.

2.

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,48 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,48 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird je Bauvorhaben eine Pauschale von **85,60 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. ²Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale **13,91 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) ¹Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden. ²Spätestens nach Ende des zweiten Jahres ab Bauwasserbezug muss die Wasseruhr eingebaut sein.

3.

§ 13 Abs. 2 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) erhält folgende Fassung:

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

4.

§ 14 (Mehrwertsteuer) erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Meinheim, den 11.12.2025
Gemeinde Alesheim

Manfred Schuster
1. Bürgermeister